


Herrn [REDACTED]
Nur per E-Mail:
[REDACTED]

[REDACTED]
Zeichen IV AbtL 3

Dienstgebäude: [REDACTED] 
Am Kölnischen Park 3
10179 Berlin

[REDACTED]
Datum 03.03.2020

Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihr Antrag vom 8. Februar 2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren mit E-Mail vom 8. Februar 2020 gestellten Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Ihnen wird die in der Begründung unter II. dargestellte Aktenauskunft erteilt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 8. Februar 2020 haben Sie beantragt, einen Fortschrittsbericht zur Umsetzung des Mobilitätsgesetzes, sowie Unterlagen zur Ursache des schleppenden Fortschritts des Ausbaus von Radwegen zur Verfügung gestellt zu bekommen. Sie haben einen Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 3 Absatz 1 IFG bzw. nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) gestellt.

II.

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

[REDACTED]
Internet
www.berlin.de/sen/uvk

Fahrverbindungen:

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100 BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600 BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE53100000000010001520 BIC: MARKDEF1100

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Aktenauskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten.

Die von Ihnen beantragte Aktenauskunft unterfällt diesem Informationsrecht, so dass Ihrem Antrag stattzugeben ist.

Ihnen wird daher folgende Aktenauskunft erteilt:

Das im IFG verankerte Recht auf Informationszugang dient der öffentlichen Partizipation und soll zugleich die Akzeptanz staatlichen Handelns stärken. Es bezieht sich jedoch nur auf Informationen, die der angefragten Behörde vorliegen. Eine Verpflichtung, bei ihr nicht vorhandene Informationen zu beschaffen oder Vorgänge aufzubereiten besteht nicht.

Ein allgemeiner Fortschrittsbericht zur Umsetzung des Mobilitätsgesetzes (MobG) wird von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) nicht erstellt und wird vom Gesetz nicht gefordert. Wie bereits dargelegt, besteht nach dem IFG auch keine Verpflichtung, aus vereinzelt Informationen einen Fortschrittsbericht aufzubereiten.

Das Mobilitätsgesetz verankert dagegen an mehreren Stellen spezifische Berichtspflichten. § 37 Absatz 9 MobG legt der Verkehrsverwaltung die Verpflichtung auf, jährlich über die Umsetzung der Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs zu berichten. Darüber hinaus soll sie regelmäßig über den Stand der Erreichung der Ziele berichten. Bedauerlicherweise konnte der Bericht über die Umsetzung der Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs im vergangenen Jahr nicht erstellt werden. Ein entsprechender Bericht wird von SenUVK derzeit erarbeitet und in diesem Jahr veröffentlicht.

Wir möchten Sie gleichwohl auf die Mitteilung an das Abgeordnetenhaus zur Umsetzung des Leitprojektes „Radwegeinfrastruktur“ vom 15. August 2019 (Drucksache 18/2093) hinweisen, die Sie unter folgendem Link abrufen können:

<https://www.parlament-berlin.de/ad0s/18/IIIPlen/vorgang/d18-2093.pdf>.

Darin berichtet die SenUVK u.a. zum Umsetzungsstand bezüglich

- Radwegeschnellverbindungen,
- der Einrichtung von geschützten Radverkehrsanlagen,
- der Weiterentwicklung des Berliner Radverkehrsnetzes,
- und der Erstellung des Radverkehrsplans.

Auch in 2020 wird eine entsprechende Mitteilung an das Berliner Abgeordnetenhaus zur Kenntnis gegeben.

III.

Die Aktenauskunft ist nach § 16 Satz 1 IFG grundsätzlich gebührenpflichtig. Gemäß § 16 Satz 2 IFG ist das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung (GebBtrG) anzuwenden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr bestimmt sich gem. § 6 Absatz 1 GebBtrG nach der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO). Nach § 1 Absatz 1 VGebO werden Verwaltungsgebühren nach dem der VGebO anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

Nach Tarifstelle 1004 lit. a) Ziff. 1 dieses Gebührenverzeichnisses beträgt die Rahmengebühr für die Gewährung einer mündlichen Auskunft zwischen 5 und 10 Euro. Etwas Anderes gilt für mündliche Auskünfte, die nicht mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden sind. Diese sind gebührenfrei. Nach Tarifstelle 1004 lit. a) Ziff. 2 des Gebührenverzeichnisses beträgt die Rahmengebühr für die Gewährung einer einfachen schriftlichen Auskunft zwischen 5 und 100 EUR.

Auch wenn die vorliegende Auskunft schriftlich erteilt wird, werden in Anlehnung an die Anmerkung zu Tarifstelle 1004 lit. a) Ziff. 1 keine Gebühren erhoben. Die Auskunft verweist lediglich auf einen bestehenden Bericht zur Umsetzung des Leitprojektes „Radwegeinfrastruktur“ und ist deshalb nicht mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden. Diese Kostenentscheidung beruht auf § 16 IFG i.V.m. § 6 Absatz 1 GebBtrG und § 6 Absatz 1 VGebO, Kostenstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, IV AbtL, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin, oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstgesetzes i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 versehen unter der E-Mail-Adresse „post@senvvk.berlin.de“ zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

